

## Arbeiten und Studieren – Studieren und Arbeiten (Heraus-)Forderungen aus Arbeitnehmer/ -innensicht

1. Einleitung	62
2. Entwicklung der Zahl der Studienanfänger/-innen	63
3. Erwerbstätigkeit und <i>non-traditional students</i>	65
4. Soziale Ungleichheiten nicht durchbrochen	66
5. Studienförderungssystem	67
5.1 Gesamtreform dringend notwendig	67
5.2 Zuverdienstgrenze der Studierenden erhöhen	71
5.3 Altersgrenze in der Studienförderung schließt viele Berufstätige aus	72
5.4 Stipendienreform 2014 völlig unzureichend	74
6. Familienbeihilfe	75
7. Bildungskarenz, Bildungsteilzeit und Teilzeitstudium	77
8. Eine Woche bezahlte Bildungsfreistellung	79
9. Kostenlose zweite Chance auf ein Studium in der Erwachsenenbildung	79
10. Berufstätige als Herausforderungen für die Universitäten	80
11. Zusammenfassung	81

*Bernadette  
Hauer*

*Leiterin der Abteilung  
Bildung, Jugend und  
Kultur der Arbeiter-  
kammer Oberöster-  
reich*

**Auszug aus WISO Sonderheft 2014**

**isw**

Institut für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften

Volksgartenstraße 40

A-4020 Linz, Austria

Tel.: +43 (0)732 66 92 73, Fax: +43 (0)732 66 92 73 - 2889

E-Mail: [wiso@isw-linz.at](mailto:wiso@isw-linz.at)

Internet: [www.isw-linz.at](http://www.isw-linz.at)

## 1. Einleitung

Es besteht derzeit die Gefahr, dass in größerer Anzahl Bachelors schnell durch die Universitäten und Fachhochschulen geschleust werden und die wissenschaftliche Berufsvorbildung zunehmend wieder einer kleinen Elite vorbehalten wird. Konrad Paul Liessmann beschreibt die Bachelorstudien als wirtschaftsnahe und praxisorientierte Kurzstudien, die entsprechend strukturiert und normiert sind. Das wissenschaftspolitische Ziel sei u.a. die Hebung der Akademiker/-innenquote. Erst die an den Bachelor anschließenden Masterprogramme werden für eine Minderheit der Studierenden jene Form der Wissenschaftlichkeit bieten, die für Universitäten schlechthin bestimmend sein sollten. (Liessmann 2010, 107).

*in 1970er-Jahren  
Öffnung der  
Universitäten*

Die Erhöhung der Akademiker/-innenquote war auch das Ziel der Öffnung der Hochschulen in den 1970er-Jahren. Die damalige Bildungsexpansion stand unter einer völlig anderen Maxime, nämlich der „Durchflutung aller Bereiche mit Demokratie“ (Petritsch 2013, 243) und sollte sozialen Aufstieg durch Bildung ermöglichen. Die Universitäten öffneten sich auch für Kinder aus niedrigeren sozialen Schichten.

Reformen, die im Schulbereich begannen, wie z.B. kostenlose Schulbücher, Schülerfreifahrt, Ausbau des Sekundarschulwesens, wurden im Hochschulbereich fortgeführt. Hervorzuheben sind insbesondere die Abschaffung der Studiengebühr im Jahr 1972 und das Universitäts-Organisationsgesetz von 1975 (Hanisch 1994, 468). Studierende, Assistenten/-innen und Verwaltungsbedienstete an Universitäten erhielten Mitbestimmungsmöglichkeiten auf allen universitären Ebenen. Für die Studierenden eröffneten sich auch neue politische Wirkungsmöglichkeiten.

*Öffnung der  
Universitäten für  
Berufstätige*

In diese Expansionsphase fiel die Öffnung hin zu Berufstätigen, die in einem Studium die Möglichkeit zur Weiterbildung und zum beruflichen Auf- und Umstieg sahen. Und in diese Expansionsphase fiel auch die für Oberösterreich äußerst wichtige Gründung der Johannes Kepler Universität im Jahr 1966.<sup>1</sup> Bereits bei der Gründung punktete die Universität Linz mit einem interessanten Angebot, etwa mit der österreichweit einzigartigen Studienrich-

tung Sozialwirtschaft. Im Laufe der Zeit erweiterte die Johannes Kepler Universität Linz das Studienangebot kontinuierlich und setzte dabei immer wieder interessante Akzente vor allem auch für berufstätige Studierende und Arbeitnehmer/-innen.<sup>2</sup>

## 2. Entwicklung der Zahl der Studienanfänger/-innen

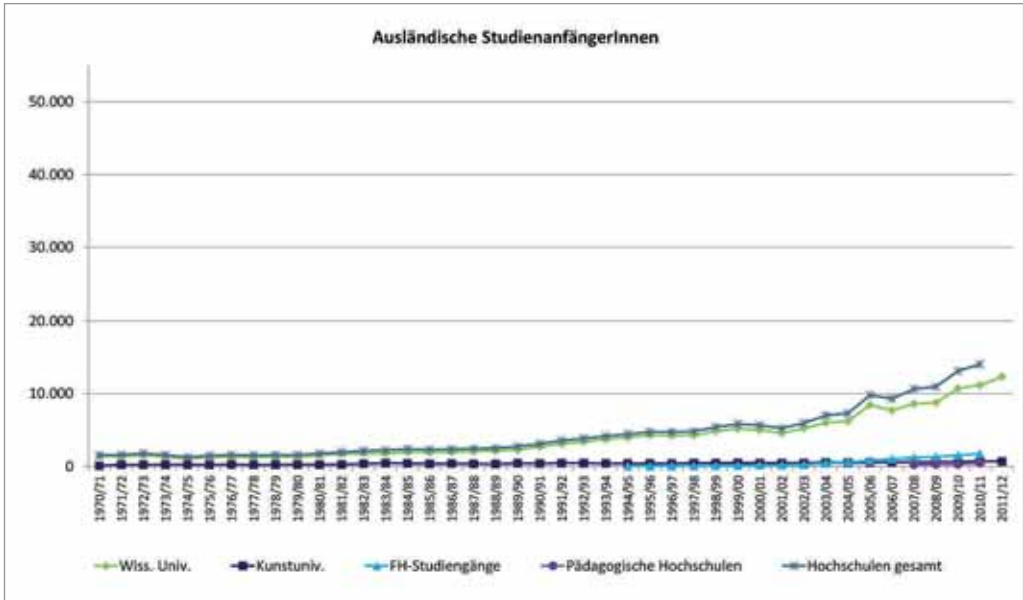
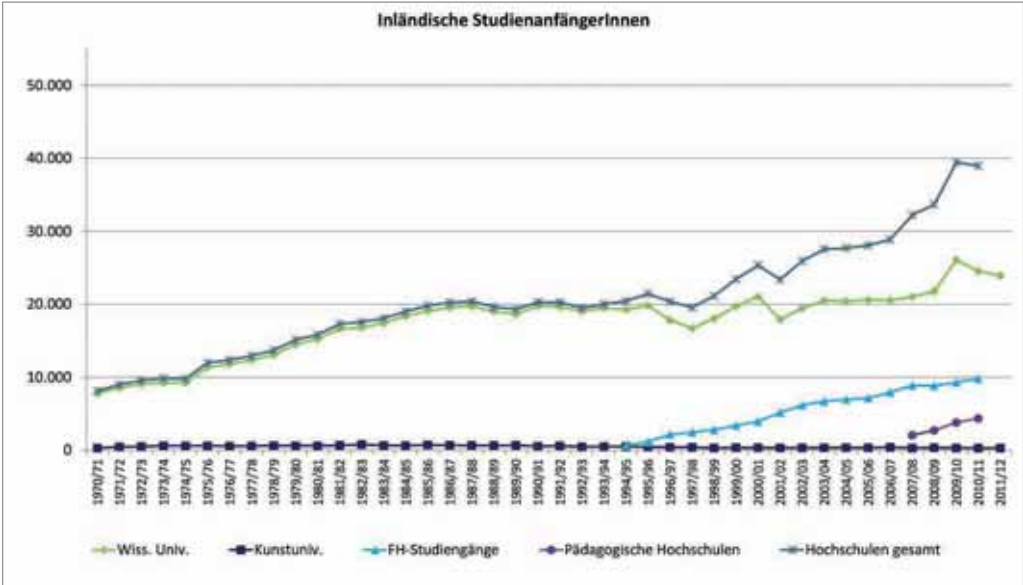
Bis Mitte der 1980er-Jahre stieg in Österreich die Zahl der Studienanfänger/-innen, danach stabilisierte sich der Zugang zu den Universitäten mit rund 20.000 inländischen Studienanfänger/-innen pro Jahr (siehe nachfolgende Abbildung). Mit der Einführung der Fachhochschulen 1994/95 veränderte sich das Bild. An den wissenschaftlichen Universitäten brachen die Anfängerzahlen 1996, 1997 und 2001 ein. Der Grund ist 1996 und 1997 in Sparmaßnahmen bei Transferzahlungen (insbesondere Senkung der Altersgrenze in der Studienförderung) und 2001 in der Einführung der Studiengebühren zu sehen. Beim Einbruch von 2001 dauerte es einige Jahre, bis das Niveau von 2000 wieder erreicht wurde.

*Einbruch der Anfängerzahlen durch Sparmaßnahmen und Studiengebühren*

2009 steigt die Zahl der inländischen Anfänger/-innen an wissenschaftlichen Universitäten auf 25.000 Studierende und ist seitdem wieder rückläufig. Betrachtet man alle Sektoren des Hochschulbereichs, so steigt die Zahl der Studienanfänger/-innen insbesondere aufgrund des in den 1990er-Jahren etablierten Fachhochschulsektors und seit 2007 aufgrund der Tatsache, dass Studierende der Pädagogischen Hochschulen (vormals Pädagogische Akademien) nun auch als Studierende erfasst werden.

Auch zeigt sich in den letzten 20 Jahren eine starke Steigerung der ausländischen Studierenden und hier insbesondere der Studierenden aus Deutschland. Rund 27 Prozent aller Studienanfänger/-innen in Österreich haben eine ausländische Staatsbürgerschaft, an wissenschaftlichen Universitäten beträgt dieser Anteil 34 Prozent (Unger u.a. 2012, Bd. 1, 16). 40 Prozent der ausländischen Studierenden kommen aus Deutschland (ebenda).

Abbildung: Anzahl der Studienanfänger/-innen nach Hochschul-sektor (Unger u.a. 2012, Bd. 1, 15)



Ordentliche Studienanfänger/-innen inklusive Doktoratsanfänger/-innen.

Angaben für 2011/2012

Quelle: BMWF. Statistik Austria. Berechnungen des IHS.

### 3. Erwerbstätigkeit und *non-traditional students*<sup>3</sup>

Die Altersstruktur hat sich in den letzten Jahrzehnten deutlich verschoben. Studienanfänger/-innen sind im Vergleich zu den 1970er-Jahren älter (Unger u.a. 2012, Bd. 1, 30). Spätestens seit Einführung des Fachhochschul-Sektors, aber auch des dreigliedrigen Studiensystems (Bachelor, Master, PhD) treten viele Studierende nicht unmittelbar nach der Matura in ein Studium ein. Vielfach wird ein Studium erst nach einer Phase der Erwerbstätigkeit begonnen. Zunehmend wird auch die Chance wahrgenommen, im zweiten Bildungsweg den Studienzugang zu erwerben. Sechs Prozent aller Studienanfänger/-innen haben eine Studienberechtigungsprüfung, Berufsreifeprüfung oder Externistenmatura absolviert (Unger u.a. 2012, Bd. 1, 59).

In der Studierendenerhebung 2011 zeigt sich, dass das Ausmaß der Betroffenheit von finanziellen Schwierigkeiten mit dem Alter zunimmt. Studienanfänger/-innen mit verzögertem Studienbeginn stammen tendenziell aus niedrigeren bzw. bildungsfernen Schichten und sind im Vergleich zu Anfänger/-innen, die direkt nach der Sekundarstufe II zu studieren beginnen, von finanziellen Schwierigkeiten stärker betroffen (Unger u.a. 2012, Bd. 1, 152f).

Die Situation zwingt zur Berufstätigkeit. Laut Studierendensozialerhebung (Unger u.a. 2012, Bd. 2, 161) sind 38 Prozent der Studierenden nicht erwerbstätig, 62 Prozent arbeiten während des Semesters. Davon sind 67 Prozent erwerbstätig, aber in erster Linie Student/-in, und 33 Prozent sind in erster Linie erwerbstätig (siehe Tabelle 1). Studierende aus einer niedrigeren sozialen Schicht weisen eine höhere Erwerbsquote auf (ebenda).

*Zunahme von finanziellen Schwierigkeiten mit dem Alter*

*62 Prozent der Studierenden arbeiten während des Semesters – je niedriger die soziale Schicht, desto höher die Erwerbsquote*

*Tabelle 1: Stellenwert von Studium und Erwerbstätigkeit im Leben erwerbstätiger Studierender nach niedriger bzw. hoher sozialer Herkunft (Unger u.a. 2012, Bd. 2, 161)*

	Anteil			Ø Erwerbsausmaß <sup>1)</sup>		
	Niedrig	Hoch	Gesamt <sup>2)</sup>	Niedrig	Hoch	Gesamt <sup>2)</sup>
In erster Linie StudentIn	57%	76%	67%	13,7h	11,8h	12,7h
In erster Linie erwerbstätig	43%	24%	33%	35,7h	33,8h	35,1h
Summe/ Gesamt	100%	100%	100%	23,4h	17,2h	20,2h

1) Ausgewiesen sind die durchschnittlichen Stunden jener Studierenden, die erwerbstätig sind.

2) Angaben in den Gesamtspalten beziehen sich auf alle vier Kategorien des Schichtindex. Da sich der Schichtindex nur auf Angaben von Studierenden bezieht, deren Eltern in Österreich geboren wurden, können die Werte in der Gesamtspalte von jenen in anderen Tabellen abweichen.

Rundungsdifferenzen möglich.

Quelle: Studierenden-Sozialerhebung 2011.

Die Universität Linz hat mit 71 Prozent sogar eine überdurchschnittlich hohe Erwerbsquote (Unger u.a. 2010, 140).

#### 4. Soziale Ungleichheiten nicht durchbrochen

*soziale Selektion  
am Bildungsweg  
durch Bildung  
der Eltern und  
Schulsystem*

Trotz Öffnung der Universitäten und Hochschulen ist die Wahrscheinlichkeit, ein Studium abzuschließen, für Kinder aus Akademikerfamilien noch immer ungleich höher als für Kinder aus bildungsfernen Familien. Nur rund 5 Prozent der Kinder von Eltern mit maximal Pflichtschulabschluss erreichen in Österreich einen Hochschulabschluss, während dies 41 Prozent der Kinder von Akademikerfamilien schaffen (Statistik Austria 2011), wobei die Weichenstellungen bereits vor dem Studium getroffen werden und schon beim Übergang von der Volksschule zur Sekundarstufe I deutliche Unterschiede bestehen (Bacher 2009).

Wenn ein Elternteil zumindest über eine Matura verfügt, ist die Wahrscheinlichkeit, ein Studium an einer Universität oder Fachhochschule aufzunehmen, etwa 2,5-mal so hoch wie für Kinder von Vätern bzw. Müttern ohne Matura (Unger u.a. 2012, Bd. 1, 182).

Um diese Ungerechtigkeit zu beseitigen, braucht es viele gezielte Maßnahmen, insbesondere im „Zubringer“ Schule. Die

Auslese nach sozialer Herkunft ist ausreichend dokumentiert (z.B. Bruneforth/Weber/Bacher 2012 im NBB). Zum Abbau sozialer Selektion sind die Etablierung einer gemeinsamen Schule für alle Kinder bis ins Alter von 15 Jahren (Vierlinger 2009), eine qualitätsvolle Ganztagschule (Hörl/Dämon/Popp/Bacher/Lachmayr 2012 im NBB), mehr Ressourcen für Schulen mit einem höheren Anteil sozial benachteiligter Kinder und mit schwierigeren Rahmenbedingungen (Bacher/Altrichter/Nagy 2010) sowie die verstärkte frühe Förderung aller Kinder (Frittschi/Oesch 2008) notwendig.

Im Folgenden wird auf die notwendigen Maßnahmen im Hochschulbereich fokussiert. Wer in erster Linie Studierende/-r ist, sollte bei entsprechender sozialer Bedürftigkeit ein Stipendium erhalten, das ihr/ihm ein zügiges Studieren ermöglicht. Und wer in erster Linie erwerbstätig ist, sollte Bedingungen vorfinden, die eine Vereinbarkeit von Studium und Beruf ermöglichen.

## 5. Studienförderungssystem

Die Studienförderung sollte zur Absicherung während eines Studiums dienen – sowohl für Studierende aus einkommensschwachen Haushalten als auch für Studierende im zweiten Bildungsweg nach längerer Erwerbstätigkeit. Das Studienförderungsgesetz (Studienförderungsgesetz 1992 – StudFG, BGBl. Nr. 305/1992 idgF) wird dem nicht gerecht. Der zentrale Grund ist darin zu sehen, dass die Beihilfen über einen langen Zeitraum – nämlich in den letzten 13 Jahren – nicht im Ausmaß der Inflation, sondern in einem viel geringeren Ausmaß angepasst wurden. Neben der unzureichenden Inflationsanpassung wirken zentrale Bestimmungen, insbesondere die Einkommensdefinition und -grenzen sowie die Zuverdienst- und Altersgrenzen, zulasten von Arbeitnehmerfamilien und ihren Kindern.

*Reformbedarf des StudFG vor allem bei Inflationsanpassung, Einkommensdefinition und -grenzen, Zuverdienst- und Altersgrenzen*

### 5.1 Gesamtreform dringend notwendig

Die Studienbeihilfe wird berechnet, indem von der höchstmöglichen Studienbeihilfe die Familienbeihilfe samt Kinderabsetzbeitrag<sup>4</sup> sowie eine den Eltern zumutbare Unterhaltsleistung und eine dem/der Studierenden selbst zumutbare Eigenleistung abgezogen werden. Bei verheirateten Studierenden werden auch Einkünfte des/der Ehepartners/-partnerin berücksichtigt.

*Studienförderungs-*  
*gesetz*

Das StudFG geht zurück auf das Jahr 1992. Wesentliche Referenzzeit ist in dieser Betrachtung der Zeitraum 1999 bis 2001, weil aus dieser Zeit im Kern die heutige Stipendienhöhe stammt. Ab März 1999 wurden die höchstmöglichen Studienbeihilfen von Monatsbeträgen auf einen Jahresbetrag und wurde die Auszahlung auf 12 Monate statt bis dahin 10 Monate umgestellt. Wenn man die beiden höchstmöglichen Beihilfensätze nimmt, nämlich einerseits am Wohnort der Eltern Studierende und andererseits auswärtige Studierende (sowie auch Selbsterhalter/-innen<sup>5</sup>, Vollwaisen, Verheiratete und Studierende mit Kind(ern)<sup>6</sup>), betrug der Jahresbetrag 66.960/96.960 Schilling<sup>7</sup> ab März 1999 und 69.960/99.960 Schilling<sup>8</sup> ab Jänner 2000. In diesen Jahresbeitrag ist – wie erwähnt – der Jahresbetrag der Familienbeihilfe samt Kinderabsetzbetrag eingerechnet. Die Reform der Studienförderung fiel 1999/2000 zusammen mit einer Reform (Erhöhung) der Familienbeihilfe und des Kinderabsetzbetrags. Insgesamt wurde damit die Förderung für Studierende durch Studienbeihilfe und Familienbeihilfe/Kinderabsetzbetrag im Vergleich zu den Stipendien aus dem Jahr 1992 (54.000/84.000 Schilling) spürbar erhöht. Seit September 2001 – also mit der Euroumstellung – gelten folgende höchstmöglichen Studienbeihilfen: jährlich 5.088 Euro für Studierende am Wohnort der Eltern bzw. 7.272 Euro für Vollwaisen, Verheiratete, Studierende mit Kind(ern)<sup>9</sup>, Selbsterhalter/-innen und auswärtig Studierende. Übrigens wurden damals auch beim Berechnungssystem selbst Anpassungen durchgeführt, die zu einer erhöhten Beihilfe führten. Die Erhöhung lag für die Mehrheit der Beihilfenbezieher deutlich über der Inflationsrate und hat den Bezieherkreis erweitert.

Diese höchstmöglichen Beihilfen gelten 2014 immer noch unverändert. Mit September 2007 wurde lediglich der sich nach Abzug von Familienbeihilfe, Kinderabsetzbetrag und zumutbarer Unterhalts- und Eigenleistung ergebende Betrag um 12 Prozent erhöht. Damit hat sich nur bei unverheirateten Selbsterhalter/-innen, bei denen keine zumutbare Unterhalts- bzw. Eigenleistung sowie keine Familienbeihilfe samt Kinderabsetzbetrag abgezogen werden, der Höchstbetrag von jährlich 7.272 auf 8.145 Euro, also um volle 12 Prozent erhöht. In fast allen anderen Fällen fiel die prozentuelle Erhöhung der gesamten Förderung durch Stipendium und Familienbeihilfe weit geringer aus.



Tabelle 2: Anträge und Bewilligungen von Studienbeihilfen an Universitäten (inklusive Privatuniversitäten), Universitäten der Künste und Fachhochschul-Studiengängen, Studienjahre 2001/02 bis 2010/11 (BMWF 2012, 17)

Semester/ Studienjahr	Universitäten		Universitäten der Künste		Fachhochschulen		Bewilligungen gesamt	Frauen (in %)	Männer (in %)
	Anträge	Bewilligungen	Anträge	Bewilligungen	Anträge	Bewilligungen			
<b>Stj. 2001/02 insgesamt</b>	<b>46.023</b>	<b>31.813</b>	<b>1.431</b>	<b>995</b>	<b>5.311</b>	<b>3.809</b>	<b>36.617</b>	<b>56,5</b>	<b>43,5</b>
WS 2004	36.660	27.074	1.248	974	7.799	5.866	33.914	58	42
SS 2005	11.572	8.891	339	253	1.107	694	9.838	58	42
<b>Stj. 2004/05 insgesamt</b>	<b>48.232</b>	<b>35.965</b>	<b>1.587</b>	<b>1.227</b>	<b>8.906</b>	<b>6.560</b>	<b>43.752</b>	<b>58</b>	<b>42</b>
WS 2005	39.061	27.725	1.331	1.005	8.797	6.470	35.200	57	43
SS 2006	12.586	8.736	368	251	1.167	721	9.708	58	42
<b>Stj. 2005/06 insgesamt</b>	<b>51.647</b>	<b>36.461</b>	<b>1.699</b>	<b>1.256</b>	<b>9.964</b>	<b>7.191</b>	<b>44.908</b>	<b>57,5</b>	<b>42,5</b>
WS 2006	39.014	27.705	1.401	1.055	8.970	6.748	35.508	58	42
SS 2007	12.260	8.506	359	256	1.269	798	9.560	57	43
<b>Stj. 2006/07 insgesamt</b>	<b>51.274</b>	<b>36.211</b>	<b>1.760</b>	<b>1.311</b>	<b>10.239</b>	<b>7.546</b>	<b>45.068</b>	<b>58</b>	<b>42</b>
WS 2007	38.511	27.226	1.378	1.057	9.290	6.992	35.275	58	42
SS 2008	11.803	8.049	325	231	1.295	809	9.089	57	43
<b>Stj. 2007/08 insgesamt</b>	<b>50.314</b>	<b>35.275</b>	<b>1.703</b>	<b>1.288</b>	<b>10.585</b>	<b>7.801</b>	<b>44.364</b>	<b>58</b>	<b>42</b>
WS 2008	39.766	29.212	1.366	1.067	9.717	7.572	37.851	58	42
SS 2009	11.328	7.628	307	206	1.317	849	8.683	56	44
<b>Stj. 2008/09 insgesamt</b>	<b>51.094</b>	<b>36.840</b>	<b>1.673</b>	<b>1.273</b>	<b>11.034</b>	<b>8.421</b>	<b>46.534</b>	<b>58</b>	<b>42</b>
WS 2009	37.298	25.706	1.287	964	10.102	7.765	34.435	58	42
SS 2010	11.409	7.612	291	190	1.342	839	8.641	56	44
<b>Stj. 2009/10 insgesamt</b>	<b>48.707</b>	<b>33.318</b>	<b>1.578</b>	<b>1.154</b>	<b>11.444</b>	<b>8.604</b>	<b>43.076</b>	<b>58</b>	<b>42</b>
WS 2010	36.167	24.783	1.170	892	10.304	7.958	33.633	58	42
SS 2011	11.541	7.613	271	187	1.357	814	8.614	56	44
<b>Stj. 2010/11 insgesamt</b>	<b>47.708</b>	<b>32.396</b>	<b>1.441</b>	<b>1.079</b>	<b>11.661</b>	<b>8.772</b>	<b>42.247</b>	<b>57</b>	<b>43</b>

Quelle: Studienbeihilfenbehörde

Seit Mitte/Ende des letzten Jahrzehnts geht die Zahl der Beihilfenbezieher/-innen zurück (BMWF 2012, 17).<sup>10</sup> Lässt man die Selbsterhalter/-innen außer Betracht, erhalten nur rund 15 Prozent aller inländischen ordentlichen Studierenden ein Stipendium (Unger u. a. 2012, Bg. 2, 272).

Rund 50 Prozent aller Studierenden arbeiten ausdrücklich aus finanzieller Notwendigkeit heraus (BMWF 2012, 68). 83 Prozent der abgelehnten Anträge auf ein Stipendium werden aufgrund des Einkommens der Eltern abgelehnt (Unger u.a. 2012, Bd. 2, 282). Diese Daten machen deutlich, dass das Studienförde-

rungssystem bei Weitem nicht alle Studierenden erreicht, die Unterstützung benötigen würden.

Der Bezieherkreis ist insgesamt viel zu eng, der geltende Einkommensbegriff benachteiligt Kinder von Arbeiter/-innen und Angestellten und bevorzugt Kinder von Selbständigen und Landwirten. Beispielsweise erhalten Studierende (ohne Selbsterhalter), deren Vater Landwirt ist, monatlich durchschnittlich 368 Euro, deren Vater selbständig ist, 295 Euro, Arbeiterkinder hingegen nur 234 Euro und Angestelltenkinder lediglich 217 Euro. Überwiegend werden Kinder aus Arbeiter- und Angestelltenfamilien wegen fehlender sozialer Bedürftigkeit bei der Stipendienvergabe abgelehnt. Die Ermittlung des Einkommens basiert auf dem Einkommen gemäß Einkommensteuergesetz.<sup>11</sup> Schieflagen im Steuersystem, insbesondere im Hinblick auf Landwirte/-innen (Einheitswert) und Selbständige (Absetzmöglichkeiten) werden in der Studienförderung reproduziert. So lag das ermittelte jährliche Einkommen der Väter von Beihilfenbezieher/-innen im Juni 2010 bei Angestellten im Median bei 23.945,11 Euro, bei Landwirten/-innen dagegen im Median bei unrealistisch niedrigen 4.063,46 Euro (Beantwortung Parlamentarische Anfrage 7236/J, XXIV. GP).

*Schieflagen im Steuersystem werden in der Studienförderung reproduziert*

Während Kinder aus Familien mit hohem Einkommen und hohem Bildungsniveau ungebremst den Zugang zur höchsten Bildung haben, ist das Studienförderungssystem in keinsten Weise ein Garant für eine kompensatorische Bildungspolitik. Zentrales Herzstück einer künftigen Reform muss die soziale Gerechtigkeit bei der Vergabe der Stipendien sein. Neben einer Reform des Einkommensteuergesetzes selbst ist die Ermittlung der zumutbaren Unterhaltsleistung im StudFG zentral, wobei an drei Variablen „gedreht“ werden kann. Notwendig ist insbesondere die Erhöhung der Freibeträge für Arbeitnehmer/-innen (§ 32 Abs. 4 StudFG) sowie die Erhöhung der Absetzbeträge für die Familienmitglieder (§ 32 Abs.1 StudFG) zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage und die Reform der Tabelle zur Berechnung der zumutbaren Unterhaltsleistung der Eltern (§ 31 StudFG), wobei vor allem die unteren Einkommensteile stärker entlastet werden müssen.

*zentraler Reformansatz: mehr soziale Gerechtigkeit*

Es eckt aber auch bei den Selbsterhalter/-innen. Zwar hat sich in den letzten Jahren die Zahl der Bewilligungen erhöht (BMWF 2012, 16), Selbsterhalter/-innen stellen etwas mehr als ein Viertel

aller Beihilfebezieher/-innen (Beantwortung Parlamentarische Anfrage 7236/J, XXIV. GP). Allerdings ist die Höhe des Selbsterhalterstipendiums bei Weitem nicht ausreichend. Knapp die Hälfte der Stipendienbezieher/-innen ist erwerbstätig, bei den Selbsterhalter/-innen sind es sogar mehr als 56 Prozent (Unger u.a. 2010, 144).

*Hälfte der Stipendienbezieher/-innen erwerbstätig*

2000 entsprach das monatliche Stipendium mit 606 Euro<sup>12</sup> für auswärtige Studierende bzw. Selbsterhalter/-innen dem Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende in Höhe von 604 Euro<sup>13</sup>. 2014 liegt dieser Stipendien-Betrag im günstigsten Fall, nämlich dann, wenn keine Familienbeihilfe mehr bezogen wird, der/die Studierende Selbsterhalter/-in ist und kein eigenes Einkommen herangezogen wird, bei 679 Euro, der Ausgleichszulagenrichtsatz allerdings bei 857,73 Euro! Das demonstriert eine gewaltige Schieflage: Während der Ausgleichszulagenrichtsatz um 42 Prozent erhöht wurde, wurde die Studienförderung seither einmalig ab dem Jahr 2007 um 12 Prozent oder weniger erhöht – also weit unter der Inflation.

Der Ausgleichszulagenrichtsatz wäre in Zukunft eine gute Orientierung – und zwar für alle Studierendengruppen unabhängig vom Studienort.<sup>14</sup> Eine regelmäßige Inflationsanpassung müsste auch in der Studienförderung zur Wertsicherung beitragen.

*Ausgleichszulagenrichtsatz als zukünftiger Orientierungspunkt für Stipendienhöhe*

## 5.2 Zuverdienstgrenze der Studierenden erhöhen

Zu viel Erwerbstätigkeit führt bekanntermaßen zu Studienverzögerungen (Unger u.a. 2012, Studiensituation, 90). Der erlaubte Zuverdienst beim Stipendienbezug wird daher begrenzt. Allerdings, auch hier zeigt sich ein klarer Zusammenhang mit der sozialen Herkunft der Studierenden. Insbesondere Studierende der niedrigen und mittleren Schicht geben an, dass die Zuverdienstgrenze nicht einhaltbar ist und daher überhaupt kein Antrag gestellt wird. Dies geben fast dreimal mehr Studierende aus der niedrigen als auch aus der hohen Schicht an. Je niedriger die soziale Schicht<sup>15</sup>, desto höher wird die Zuverdienstgrenze als Hürde für einen Antrag gesehen (BMWf 2012, 91).

Ein zeitgemäßes Studienförderungsgesetz muss darauf Rücksicht nehmen, dass Studierende vor allem mit zunehmendem Alter gezwungen sind, erwerbstätig zu sein. 2014 beträgt die

jährliche Zuverdienstgrenze der Studierenden 8.000 Euro. Aufgrund der niedrigen Stipendien sind Studierende oftmals gezwungen, darüber hinausgehend zu arbeiten, was wiederum zu Einbußen – bei entsprechender Höhe auch zum Verlust – eines Stipendiums führt. Eine Erhöhung der Zuverdienstgrenze auf zumindest 10.000 Euro ab 2015 ist ein erster dringlicher Schritt, liegt sie doch auch beim Familienbeihilfebezug in dieser Höhe (§ 5 Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967 idgF). Zu befürchten ist, dass diese neue Zuverdienstgrenze weiterhin unzureichend ist, solange nicht die Studienbeihilfe auf eine entsprechend existenzsichernde Höhe angepasst wird.

### **5.3 Altersgrenze in der Studienförderung schließt viele Berufstätige aus**

Eine besondere Problematik für berufstätige Studierende stellt die Altersgrenze dar. Für Studierende aus niedriger Schicht (die durchschnittlich fast vier Jahre älter sind (BMWf 2012, 90)) sind die Altersgrenzen der Studienförderung eine deutlich höhere Hürde als für Studierende aus anderen Schichten. Diesen Grund nennen 35% der Studierenden aus niedriger Schicht<sup>16</sup> auf die Frage, warum sie keinen Antrag auf Studienbeihilfe stellen (ebenda).

Wie schon zu Beginn aufgezeigt, kam es 1996 und 1997 zu einem deutlichen Rückgang der Studienanfänger/-innen. Zurückzuführen ist dies auf das Strukturanpassungsgesetz 1996 (BGBl. Nr. 201/1996). Die Zahl der inländischen Studienanfänger/-innen ging von 1995/96 auf 1997/98, also innerhalb von zwei Studienjahren, von 23.105 auf 21.558 zurück (Statistik Austria 2005, 52). Als eine der weitreichendsten Einsparungsmaßnahmen wurde im § 6 des Studienförderungsgesetzes die Altersgrenze von dem vollendeten 40. Lebensjahr auf das vollendete 30. Lebensjahr gesenkt. War es bis zum Studienjahr 1995/96 möglich, das Studium vor Vollendung des 40. Lebensjahres zu beginnen und eine Studienförderung zu erhalten, wurde ab September 1996 diese Altersgrenze radikal um 10 Jahre gesenkt. Viele Berufstätige wurden durch diese überfallsartige Einsparungsmaßnahme von der Studienförderung komplett ausgeschlossen. Argumentiert wurde die Kürzung damit, „die Studienförderung auf jene Gruppe zu konzentrieren, die ihre qualifizierte Ausbildung noch längere Zeit beruflich nutzen können. Auch die Überlegung, dass die grundsätzlich nicht rückzahlbare Studienförderung dem Staat

*Senkung der Altersgrenze um 10 Jahre*

auf dem Umweg über höhere Steuerleistungen auf Grund eines höher qualifizierten Berufes zumindest teilweise zurückfließt, trifft bei Studierenden, welche ihr Studium erst mit 45 Jahren abschließen, nicht zu.“ (Studienförderungsgesetz März 1996, Erläuterungen, 14). Ein Argumentationspunkt, der sich spätestens mit den Pensionsreformen der letzten Jahre sicher nicht mehr aufrechterhalten lässt.

Mit September 1998 folgt die erste Reparatur dieser bis heute strittigen Regelung. Bei grundsätzlicher Beibehaltung der Altersgrenze von 30 Jahren wurde für Selbsterhalter/-innen, die sich länger als vier Jahre zur Gänze selbst erhalten haben, die Altersgrenze um die über vier Jahre hinausgehenden Jahre eines Selbsterhalts erhöht. Ebenso erhöhte sich die Altersgrenze um die Hälfte der Zeit, die Selbsterhalter/-innen Kinder bis zum Ende des zweiten Lebensjahres gepflegt und erzogen haben. In beiden Fällen war eine Erhöhung maximal um fünf Jahre möglich. Die Studienbeihilfe konnte also maximal bei Studienbeginn bis 34 Jahre (vor Vollendung des 35. Lebensjahres) bezogen werden.

Mit September 2008 kam abermals eine Neuregelung des § 6 Studienförderungsgesetz. Mit Ausnahmen verblieb die Altersgrenze weiterhin bei 30 Jahren. Neben Selbsterhalter/-innen mit mehr als vier Jahren Selbsterhalt wurde nun die Altersgrenze für studierende Eltern generell um zwei Jahre pro Kind, für behinderte Studierende um fünf Jahre und für Studierende von Masterstudien nach dem Bachelorstudium erhöht, allerdings mit unveränderter Höchstgrenze von 34 Jahren (vor Vollendung des 35. Lebensjahres).

Für berufstätige Studierende in der Studienabschlussphase wurde zwischenzeitlich das Studienabschlussstipendium (SAS) geschaffen, das monatlich zwischen 500 und 1.090 Euro beträgt und für höchstens 18 Monate gewährt wird. Voraussetzung für den Bezug ist, dass der/die Studierende in den letzten vier Jahren vor Gewährung des SAS mindestens drei volle Jahre zumindest halbbeschäftigt war, jede Berufstätigkeit aufgibt und sich das Studium bereits in der Abschlussphase befindet. Zum Zeitpunkt der Zuerkennung des SAS darf das 41. Lebensjahr noch nicht überschritten sein. Das SAS wird eher eingeschränkt

*Studienabschlussstipendium für berufstätige Studierende*

angenommen. Die Gründe dafür liegen möglicherweise neben dem mangelhaften Bekanntheitsgrad darin, dass die Studierenden Angst haben, mit dem Studium nicht zeitgerecht fertig zu werden und somit das Stipendium zurückzahlen ist. Auch beim SAS ist die Altersgrenze eine Hürde.

#### **5.4 Stipendienreform 2014 völlig unzureichend**

*Altersgrenzen  
widersprechen  
Forderung nach  
lebenslangem  
Lernen*

Auf all die angesprochenen Probleme gibt die jüngste Reform, ausgelöst von der Erhöhung der Familienbeihilfe ab Juli 2014, keine Antwort. Lediglich für Studierende mit mindestens einem Kind wird die Altersgrenze generell auf 35 Jahre angehoben.<sup>17</sup> Zu der dringend notwendigen Erhöhung der generellen Altersgrenze auf das vollendete 35. Lebensjahr und für Selbsterhalter/-innen und andere Gruppen, wie etwa studierende Eltern, auf das vollendete 40. Lebensjahr kann man sich noch immer nicht durchringen. In Zeiten der viel zitierten Notwendigkeit des lebenslangen Lernens völlig unverständlich.

Im Vergleich dazu ist anzuführen, dass analog auch in der Schul- und Heimbeihilfe eine ähnliche Senkung der Altersgrenze Ende der 1990er-Jahre umgesetzt wurde. Allerdings wurde hier bereits mit Wirkung September 2013 die allgemeine Altersgrenze auf das vollendete 35. Lebensjahr und für Selbsterhalter/-innen und Eltern in schulischer Ausbildung auf das vollendete 40. Lebensjahr angehoben. Die Anzahl dieser Förderfälle in der Schulbeihilfe ist aber gering und daher für die Zielgruppe weiterbildungsorientierter junger Arbeitnehmer/-innen beschränkt wirksam.

*steigende  
Absetzbeträge – konstante  
Freibeträge*

Im Berechnungssystem ist eine geringfügige Anhebung der Absetzbeträge für Geschwister, Ehepartner und den 2. Elternteil vorgesehen. Nicht erhöht werden die Freibeträge für Arbeitnehmer/-innen, die verstärkt der Bevorzugung selbständiger Haushalte und Landwirtefamilien entgegenwirken könnten. Ohne höhere Freibeträge ändert sich nichts an der sozialen Schieflage.

*Anhebung der  
Zuverdienstgrenze*

Positiv ist, dass die Zuverdienstgrenze des Studierenden, die laut Entwurf auf 8.400 Euro erhöht werden sollte, aufgrund der Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren – insbesondere jener der Arbeiterkammer – auf 10.000 Euro angehoben wird. Wichtiger als eine Erhöhung der Zuverdienstgrenze wäre aller-

dings eine Erhöhung der Beihilfe, weil die Studierenden sich damit mehr auf das Studium konzentrieren könnten. Geringfügige Verbesserungen sind auch für verheiratete Studierende sowie studierende Eltern vorgesehen.

Bis kurz vor Drucklegung dieses Artikels war ein Punkt noch völlig offen. Obwohl im Entwurf nicht angeführt, sollte plötzlich das Weiterbildungsgeld, das im Falle einer Bildungskarenz bezogen werden kann, von der ermittelten Studienbeihilfe abgezogen werden. Diese Information fand sich auf der Homepage der Studienbeihilfenbehörde.<sup>18</sup> Das Weiterbildungsgeld wurde bislang zwar sehr wohl bei der Berechnung der zumutbaren Eigenleistung herangezogen, nicht aber (zusätzlich) vom ermittelten Stipendienbetrag abgezogen. Kam es bisher im Regelfall zu einer Kürzung des Stipendiums, hätte in Zukunft der Verlust des Stipendiums gedroht. Diese überfallsartige Verschärfung für Berufstätige war strikt abzulehnen und wurde schließlich doch nicht umgesetzt. Die derzeitige Regelung stellt immerhin eine der wenigen effektiven und zielgerichteten Unterstützungsmöglichkeiten für Berufstätige dar.

Zusammenfassend ist weiterhin zu bemängeln, dass erneut nur punktuelle und minimale Verbesserungen umgesetzt wurden. Eine grundlegende Reform mit dem Ziel eines sozial gerechteren Zugangs zu den Universitäten und Hochschulen inklusive einer Anpassung der Stipendienhöhen und einer kontinuierlichen Berücksichtigung der Inflation ist nach wie vor ausständig. Strukturelle Reformen speziell für ältere Studierende, die auf dem zweiten Bildungsweg an die Hochschule kommen, wie z.B. die Anhebung der Altersgrenzen für Selbsterhalter/-innen auf zumindest 40 Jahre, sind weiterhin dringend einzufordern. Nicht zuletzt ist auch eine bessere „Lesbarkeit“ und Verständlichkeit des Gesetzes anzustreben, sodass wieder eine Nachvollziehbarkeit für die Betroffenen hergestellt wird.<sup>19</sup>

## **6. Familienbeihilfe**

Die Familienbeihilfe wird in Österreich als eine wesentliche Unterstützung während einer Berufsausbildung bzw. beim Studium gesehen. Das manifestiert sich u.a. in der beschriebenen Einrechnung der Familienbeihilfe in das Stipendium. Die Fami-

lienbeihilfe wird – im Gegensatz zum Stipendium – unabhängig von der Höhe des elterlichen Einkommens gewährt und ist, so wie das Stipendium, an Leistungsnachweise gebunden.

*Kürzung der Familienbeihilfe*

Mit dem Kürzungspaket von Loipersdorf, das am 1. Juli 2011 in Kraft trat,<sup>20</sup> wurde allen Studierenden der Bezug der Familienbeihilfe um zwei Jahre gekürzt. Die Familienbeihilfe kann nun nur mehr bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres bezogen werden, in Ausnahmefällen, wenn beispielsweise Zivil- oder Präsenzdienst geleistet wurde, wird die Familienbeihilfe bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gewährt. Diese Kürzung hatte massive Auswirkungen auf die Studienfinanzierung und führte dazu, dass Einkommensausfälle durch weitere Erwerbstätigkeit kompensiert werden müssen.

*Ausweitung der Erwerbstätigkeit*

*breiter Betroffenenkreis der Kürzung*

Die Kritik, dass insbesondere Absolventen/-innen berufsbildender höherer Schulen zu Studienbeginn mindestens 19 Jahre alt sind, viele Studierende nicht unmittelbar nach der Matura ein Studium beginnen, Studien unterschiedlich lange Studienzeiten aufweisen und Studienverzögerungen oft nicht im Einflussbereich des/der einzelnen Studierenden liegen, wurde bei dieser generellen Kürzung nicht berücksichtigt.<sup>21</sup> Hinzu kommt, dass sich mit der dreigliedrigen Studienstruktur die ohnehin schon lange Studiedauer durch die Absolvierung eines Masterstudiums zusätzlich zum Bachelorstudium tendenziell weiter verlängert.

*stark verringerte Unterstützungswirkung der Familienbeihilfe*

An Universitäten beginnen rund 50 Prozent ein Studium vor dem 20. Lebensjahr, 42 Prozent sind zwischen 20 und 24 Jahre und knapp 8 Prozent sind älter als 24 Jahre, wenn sie zu studieren beginnen (Unger u.a. 2012 Bd. 1, 30). An den Fachhochschulen sind knapp 18 Prozent zu Studienbeginn jünger als 20 Jahre, 48 Prozent beginnen das Studium zwischen 20 und 24 Jahren und 34 Prozent sind älter als 24 Jahre, wenn sie ihr Studium beginnen. Selbst an den Pädagogischen Hochschulen sind nur 23 Prozent zu Studienbeginn jünger als 20 Jahre, 41 Prozent sind zwischen 20 und 24 und 36 Prozent über 24 Jahre (ebenda). Bei gesetzlichen Studiendauern von bis zu 12 Semestern – individuelle, durchaus im Studienbetrieb liegende Studienverzögerungen noch gar nicht mitbetrachtet – zeigt sich, dass die Familienbeihilfe nur für einen Bruchteil der Studierenden eine finanzielle Unterstützung während des Studiums darstellt.



Auch die Familienbeihilfe wurde jahrelang nicht inflationsangepasst. Ähnlich wie die Studienförderung wurde die Familienbeihilfe seit 2003 nicht mehr erhöht, der Wertverlust liegt deutlich über 20 Prozent (Statistik Austria, Verbraucherpreisindex). Im Vergleich dazu die nun geplante Erhöhung: Ab 1. Juli 2014 wurde die Familienbeihilfe um 4 Prozent erhöht, im Jänner 2016 und 2018 ist eine Anhebung um je weitere 1,9 Prozent geplant.

*seit 2003 starker inflationsbedingter Wertverlust der Familienbeihilfe*

Eine dringende Strukturreform erscheint auch hier überfällig. Die Familienbeihilfe sollte für Studierende einen einkommensunabhängigen Sockel in der Finanzierung eines Studiums darstellen. Gerade für Studierende aus einkommensschwächeren Arbeitnehmerhaushalten hat dies, angesichts der völlig unzureichenden Berücksichtigung der sozialen Situation in der Studienförderung, große Bedeutung bis hin zur Entscheidung, ob ein Studium überhaupt finanziell irgendwie leistbar ist. Wünschenswert wäre, dass auch die Familienbeihilfe wieder real erhöht wird auf das Niveau von 2003 und in der Bezugsdauer den Anforderungen und den Entwicklungen im Hochschulbereich entsprochen würde. Sowohl die Studienförderung als auch die Familienbeihilfe sollten laufend inflationsangepasst werden. Der Vorteil einer besseren Finanzierung des Studiums durch Stipendium und Familienbeihilfe – durchaus bei entsprechenden Leistungsnachweisen – liegt sicherlich in kürzeren Studienzeiten und zügigerem Studienverlauf.

*Forderungen: Inflationsanpassung und Ausweitung der Bezugsdauer*

## **7. Bildungskarenz, Bildungsteilzeit und Teilzeitstudium**

Laut Studienförderungsgesetz steht Studierenden seit September 2001 ein Stipendium nur bei Vollzeitstudien zu. Bildungskarenz und Bildungsteilzeit stellen dazu eine Alternative dar. Anspruchsberechtigt sind Arbeitnehmer/-innen, die ununterbrochen mindestens sechs Monate ein Arbeitsverhältnis über der Geringfügigkeitsgrenze hatten. In beiden Fällen ist die Zustimmung des Arbeitgebers notwendig (§ 11 und § 11a Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz – AVRAG, BGBl. Nr. 459/1993 idgF).

Bei der Bildungsteilzeit muss die Arbeitszeit um mindestens 25 Prozent und kann um maximal 50 Prozent reduziert werden. Während der Bildungsteilzeit muss eine Arbeitszeit von mindestens

*Bildungsteilzeit* 10 Stunden in der Woche und ein monatliches Entgelt über der Geringfügigkeitsgrenze vorliegen und die Bildungsteilzeit muss mindestens vier Monate und kann maximal zwei Jahre betragen. Im Falle einer Reduktion der wöchentlichen Arbeitszeit von 40 auf 20 Stunden wird Bildungsteilzeitgeld in Höhe von 456,00 Euro im Monat vom Arbeitsmarktservice (AMS) ausbezahlt. Am Ende jedes Semesters ist der Nachweis über die Ablegung von Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern im Ausmaß von 4 ECTS bzw. 2 Semesterwochenstunden zu erbringen.

*Bildungskarenz* Bei der Bildungskarenz liegt dieser Nachweis für Studierende bei 8 ECTS oder 4 Semesterwochenstunden. Sie muss mindestens zwei Monate und darf maximal zwölf Monate dauern. Die Bildungskarenz kann auch in Teilen vereinbart werden. Während einer Bildungskarenz erhält der/die Arbeitnehmer/-in vom AMS das Weiterbildungsgeld in Höhe des Arbeitslosengeldes, mindestens 14,53 Euro täglich. Ein Zuverdienst ist bis zur Geringfügigkeitsgrenze gestattet. Weiterbildungsgeld und Stipendium können grundsätzlich parallel bezogen werden, allerdings verkürzt sich das Stipendium bzw. führt ein zu hohes Weiterbildungsgeld auch zum Verlust eines Stipendiums.

*Vor- und Nachteile der Bildungskarenz* Nachteilig ist, dass der/die Arbeitgeber/-in zustimmen muss und eine Bildungskarenz nur ein Jahr, Bildungsteilzeit maximal zwei Jahre eines Studiums deckt. Der Vorteil der Bildungskarenz liegt in der Höhe des Weiterbildungsgeldes. Es gelten überdies keine Altersgrenzen.

Das Modell der Bildungsteilzeit zeigt, dass analog ein Teilzeitstipendium gestaltbar ist. In der Studienförderung müsste dazu ein Teilzeitstipendium festgelegt werden, das für einen verdoppelten Zeitraum mit halbem Leistungsnachweis gewährt wird. Die Zuverdienstgrenze müsste verdoppelt werden. Wünschenswert wären Teilzeitstipendien, die so gestaltet sind, dass sie ein zügiges Studium insbesondere in der Abschlussphase unterstützen.

Hinsichtlich Teilzeitstudium ist anzumerken, dass die Johannes Kepler Universität Linz über das System KUSSS einen Teilzeitbonus unter bestimmten Kriterien ermöglicht.<sup>22</sup>

Grundsätzlich gibt es aber keinen gesetzlich geregelten Status eines Teilzeitstudiums.

Die Finanzierung auf Basis prüfungsaktiver Studierender wird allerdings so nicht umgesetzt.

### **8. Eine Woche bezahlte Bildungsfreistellung**

Berufstätige sollten Bedingungen vorfinden, die Studienfortschritte ermöglichen. Oft geht es um die Inanspruchnahme bestimmter vorgegebener Termine, z.B. Prüfungen. Neben Bildungskarenz und Bildungsteilzeit fehlt es an kürzeren und flexiblen Instrumenten von Bildungsfreistellungen mit einem Rechtsanspruch. AK und ÖGB fordern im Sinne des lebensbegleitenden Lernens eine Woche bezahlte Bildungsfreistellung für alle Arbeitnehmer/-innen pro Jahr. Dieses Instrument müsste auch für berufstätige Studierende gelten.

*Forderung:  
eine Woche be-  
zahlte Bildungs-  
freistellung*

Arbeitgeber/-innen profitieren zumeist von der Weiterbildung ihrer Mitarbeiter/-innen. Es gibt einen positiven Zusammenhang von Weiterbildung und Firmenproduktivität (Böheim/Schneeweis 2007). Deshalb wird auch auf freiwilliger Basis heute schon von Arbeitgeber/-innen Zeit für Weiterbildung gewährt. Auch sehen derzeit schon einzelne Kollektivverträge Regelungen für bezahlte Bildungsfreistellungen zur Vereinbarkeit von Beruf und Studium vor. Ein Vorbild ist hier Deutschland. In den meisten Bundesländern wird Arbeitnehmer/-innen die Möglichkeit eröffnet, sich für eine Woche pro Jahr von ihrer Berufstätigkeit freistellen zu lassen, um sich weiterzubilden.<sup>23</sup>

### **9. Kostenlose zweite Chance auf ein Studium in der Erwachsenenbildung**

An dieser Stelle sei explizit auf die wichtige Rolle der Erwachsenenbildung hingewiesen. So bietet etwa das BFI OÖ<sup>24</sup> u.a. am Standort Linz im Verbund mit der Hamburger Fern-Hochschule in den Fachbereichen Gesundheit und Pflege, Technik sowie Wirtschaft Studiengänge an. Ähnlich wie das Zentrum für Fernstudien an der Johannes Kepler Universität (siehe dazu den Beitrag von Reif in diesem Sonderheft) werden hier zeitgemäße Lernmodelle mit Selbststudium und Präsenzphasen, kleinen Studiengruppen

*Fernstudien des  
BFI als Alterna-  
tive zum klassi-  
schen Präsenz-  
studium*

und Ansprechpartnern vor Ort als Alternative zum klassischen Präsenzstudium angeboten.

Eine besondere Rolle kommt der Erwachsenenbildung aber zu, wenn es darum geht, Bildungsabschlüsse nachzuholen, die einen Zugang zur Universität oder Hochschule erst eröffnen. In Oberösterreich bieten das BFI, die VHS Linz, das WIFI sowie die Johannes Kepler Universität Linz Kurse zur Studienberechtigungs- und Berufsreifeprüfung an (nicht alle diese genannten Einrichtungen bieten beide Varianten an). Auch wenn es Kursförderungen gibt, wie etwa die AK-Leistungskarte oder das Bildungskonto des Landes Oberösterreich, so ziehen diese Vorbereitungskurse hohe Kosten mit sich. Eine zentrale Forderung aus Arbeitnehmersicht ist daher die Kostenlosigkeit für Kurse, die eine zweite Chance auf einen (höheren) Bildungsabschluss bedeuten. Gerade in Bildungssystemen mit so hoher Selektivität wie in Österreich ist dies aus Gerechtigkeitsgründen ein Gebot der Stunde.

*Kostenlosigkeit von Kursen als Voraussetzung für Hochschulzugang*

## **10. Berufstätige als Herausforderungen für die Universitäten**

Auf die ursprünglich geplante Einschränkung der Mittelvergabe nur für sogenannte prüfungsaktive Studierende wurde bereits hingewiesen. Ebenso wurde bereits darauf hingewiesen, dass etwa die Johannes Kepler Universität Linz, aber auch vermutlich andere Universitäten bereits in Angeboten und Verfahrensregelungen versuchen, auf die Bedürfnisse berufstätiger Studierender einzugehen. Worin bestehen weitere Möglichkeiten für die Universitäten, Berufstätige stärker zu unterstützen?

Ein größeres und flexibleres Angebot an Lehrveranstaltungen und Prüfungsterminen sowie weitere Online- und Multimediantgebote stehen ganz oben auf der Wunschliste der Betroffenen (siehe dazu den Beitrag von Bacher/Wetzelhütter in diesem Sonderheft).

Berufstätige haben mangels Zeit oft nicht alle notwendigen Informationen bzw. keinen Erfahrungsaustausch mit anderen Betroffenen. Eine organisierte Vernetzung berufstätiger Studierender wäre eine einfache Möglichkeit, dem zu begegnen.

Kompetenzen, die sich Studierende im Beruf oder in anderen Bildungsgängen inklusive der Erwachsenenbildung bereits angeeignet haben und die auch im Studienplan aufscheinen, werden derzeit kaum berücksichtigt. Die Anerkennung von bereits erworbenen Kompetenzen ist in Österreich weithin noch Neuland und wäre ein innovatives Feld für Universitäten und Hochschulen.

Die Möglichkeit eines „anerkannten“ Teilzeitstudiums bzw. berufsbegleitenden Studiums wie an den Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen gibt es im Universitätsbereich noch nicht. Dies hieße, die zeitliche Lage der Veranstaltungen und das gesamte Studienkonzept z.B. in einer Studienrichtung auf berufstätige Studierende abzustimmen. Überdies müssten die vielfachen Anwesenheitspflichten zu diesem Zweck wieder reduziert werden. Das entspricht dem Wunsch der Studierenden nach weniger Verschulung und mehr Selbständigkeit (siehe dazu den Beitrag von Bacher/Wetzelhütter in diesem Band). Ein Ansinnen, das eine echte Alternative wäre zu teuren und weniger anerkannten Universitätslehrgängen.

*anerkannte Teilzeitstudien durch Anpassung von Lehrveranstaltungszeiten und Anwesenheitspflichten*

Zuletzt sei angeführt, dass es sehr wünschenswert wäre, systematisch die Studienverläufe zu beobachten, sie zu evaluieren und dabei auch immer die Betroffenen einzubeziehen: Was sind die Gründe für Studienabbrüche? Was behindert Berufstätige? In welchen Studienrichtungen? Wie kann unterstützt werden? Es würde sich an Universitäten lohnen, ein systematisches Monitoring und darauf aufbauend eine entsprechende Unterstützungsstruktur für Betroffene aufzubauen.

## **11. Zusammenfassung**

Ab Mitte der 1970er-Jahre stieg die Zahl der inländischen Studienanfänger/-innen kontinuierlich. In diese Expansionsphase fiel die Öffnung hin zu Berufstätigen, die in einem Studium die Möglichkeit zur Weiterbildung und zum beruflichen Auf- und Umstieg sehen. Die Altersstruktur hat sich in den letzten Jahrzehnten deutlich verschoben. Studienanfänger/-innen sind im Vergleich zu den 1970er-Jahren deutlich älter. Viele Studierende treten nicht unmittelbar nach der Matura in ein Studium ein. Vielfach wird ein Studium erst nach einer Phase der Erwerbstätigkeit begonnen.

*Öffnung der Universitäten*

*Verschiebung der Altersstruktur*

*finanzielle Schwierigkeiten*

Das Ausmaß der Betroffenheit von finanziellen Schwierigkeiten nimmt mit dem Alter zu. Studienanfänger/-innen mit verzögertem Studienbeginn stammen tendenziell aus niedrigeren bzw. bildungsferneren Schichten und sind im Vergleich zu Anfänger/-innen, die direkt nach der Sekundarstufe II zu studieren beginnen, von finanziellen Schwierigkeiten stärker betroffen. Dies zwingt zur Berufstätigkeit. Studierende aus einer niedrigeren sozialen Schicht weisen eine höhere Erwerbsquote auf.

Wer in erster Linie Studierende/-r ist, sollte bei entsprechender sozialer Bedürftigkeit ein Stipendium erhalten, das ihr/ihm ein zügiges Studieren ermöglicht. Und wer in erster Linie erwerbstätig ist, sollte Bedingungen vorfinden, die eine Vereinbarkeit ermöglichen.

*Familienbeihilfe und Stipendium*

Ein besonderer Ansatzpunkt bietet die Studienförderung in Zusammenhang mit der Familienbeihilfe. Hier lässt sich über die letzten zwei Jahrzehnte allerdings keine klare Strategie erkennen. Das 1992 neu gestaltete Studienförderungsgesetz brachte 1996 einen großen Einschnitt mit der Senkung der Altersgrenze, die insbesondere Berufstätige stark benachteiligt. 1999/2000 erfolgte dann eine deutliche Ausweitung des Stipendiums im Verbund mit der Familienbeihilfe. Seither ist allerdings durch die fehlende Anpassung der Stipendienhöhe und des Bezieherkreises eine Aushöhlung des Stipendienwesens zu verzeichnen. Einzig 2007 wurde eine – allerdings weit unter der Inflationsrate liegende – Erhöhung vorgenommen. Nur mehr rund 15 Prozent der Studierenden (ohne Selbsterhalter) erhalten ein Stipendium. Das Stipendium von Kindern von Arbeitern und Angestellten ist im Vergleich zu anderen Berufsgruppen besonders niedrig. Dies führt zu verstärkter Berufstätigkeit, vor allem von Studierenden aus Arbeitnehmerfamilien. Besonders kritisch ist die 2011 erfolgte Kürzung der Familienbeihilfe um zwei Jahre zu bewerten. Durch den verzögerten Studienbeginn stellt die Familienbeihilfe nur mehr für einen Bruchteil der Studierenden eine finanzielle Unterstützung während des Studiums dar. Diese Kürzung hatte massive Auswirkungen auf die Studienfinanzierung und führte dazu, dass Einkommensausfälle durch weitere Erwerbstätigkeit kompensiert werden müssen.

*Kürzung der Familienbeihilfe führt zu mehr Erwerbstätigkeit*

Sinnvoll wäre eine grundlegende Reform der Studienförderung bzw. der Familienbeihilfe mit dem Ziel eines sozial gerechten Zugangs zu den Universitäten und Hochschulen inklusive einer Anpassung der Stipendienhöhen und einer Ausweitung des Bezieherkreises. Der Anhebung der Altersgrenzen für Selbsterhalter/-innen auf zumindest 40 Jahre kommt höchste Priorität zu. Familienbeihilfe und Studienbeihilfe im Verbund müssten eine Konzentration auf das Studium ermöglichen, um Studienverzögerungen einzubremsen. Der Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende stellt einen Orientierungspunkt dar und die Förderungen für Studierende (Stipendium/Familienbeihilfe) müssten laufend gemäß der Inflation angepasst werden. Ansonsten ist zu befürchten, dass insbesondere Kinder aus Arbeitnehmerhaushalten – die nur mit unzureichender familiärer und staatlicher Hilfe rechnen können – vom Studium abgeschreckt oder in laufende und überdurchschnittlich hohe Erwerbstätigkeit gedrängt werden. Ein Teilzeitstudium samt Teilzeitstipendium wäre eine weitere Antwort, um auf die steigende Anzahl von *non-traditional students* zu reagieren und um diese Gruppe beim Studium und vor allem beim Studienabschluss zu unterstützen.

*geforderte Reformen:*

- *Anpassung der Stipendienhöhe*
- *Anhebung der Altersgrenzen*
- *Inflationsanpassung*
- *sozial gerechte Vergabe*
- *Teilzeitstipendium*

Ein größeres und flexibleres Angebot an Lehrveranstaltungen und Prüfungsterminen sowie weitere Online- und Multimediale Angebote stehen ganz oben auf der Wunschliste der Betroffenen. Das von AK und ÖGB geforderte Recht auf eine Woche bezahlte Bildungsfreistellung wäre für berufstätige Studierende eine große Unterstützung, ebenso wie eine Anerkennung bereits erworbener Kompetenzen.

*größeres und flexibleres Angebot an Lehrveranstaltungen und Prüfungsterminen*

Die hochschulische Bildung kommt sowohl der Wirtschaft als auch der Gesellschaft vielfach zugute zurück. Im zunehmend globalisierten Wettbewerb liegt die Zukunft der Wirtschaft in hoch gebildeten Fachkräften. In einer multiplen Hochrisikogesellschaft braucht es sozial kompetente, fachlich hoch qualifizierte Talente mit Mut zum Querdenken. Angesichts der Faktenlagen wird klar, dass dringlicher Handlungsbedarf zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Studium, Familie und Beruf besteht. Im internationalen Vergleich hat Österreich mit 19,3 Prozent an Tertiärabschlüssen bei der 25- bis 64-jährigen Bevölkerung im Vergleich zum EU-Durchschnitt mit 28,5 Prozent übrigens noch immer großen Nachholbedarf (Statistik Austria 2014, 111).

*unterdurchschnittliche Akademiker/-innenquote*

### Anmerkungen

1. 1966 startet die Sozial-, Wirtschafts- und Rechtswissenschaftliche Fakultät, im Herbst 1968 konstituiert sich die Technisch-Naturwissenschaftliche Fakultät. Mit dem Universitäts-Organisationsgesetz 1975 etablieren sich drei Fakultäten an der Johannes Kepler Universität Linz (<http://www.jku.at/content/e213/e64/e6350>, 28.6.2014).
2. Als besonders attraktiv stellte sich das seit 2002 auf E-Learning basierende Multimedia-Diplomstudium der Rechtswissenschaften dar (siehe auch den Beitrag von Riedler in diesem Band). 2009 startete das Multimedia Studien Service SOWI – MuSSS, das auf dem Blended-Learning-Ansatz beruht und die Zugänglichkeit des Studienangebots der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät an der Johannes Kepler Universität Linz für Berufstätige sowie Studierende mit Kindern oder sonstigen Betreuungspflichten verbessern soll (siehe dazu den Beitrag von Katzlinger in diesem Band). Die Umstellung fast aller Diplomstudien auf die Bologna-Architektur und Kooperationen mit der Fernuniversität Hagen führten zu weiteren für Berufstätige interessanten Studienangeboten, wie etwa das Masterstudium der Politischen Bildung, das seit 2009 eingerichtet ist (<http://www.jku.at/ifz/content/e156973>, 28.6.2014).
3. Zu unterschiedlichen Studierendengruppen siehe den Beitrag von Iller/Lentner in diesem Sonderheft.
4. Wird keine Familienbeihilfe plus einem Kinderabsetzbetrag bezogen – z.B. aufgrund des Alters –, werden diese Beträge auch nicht abgezogen. Der Kinderabsetzbetrag wird als Negativsteuer gemeinsam mit der Familienbeihilfe wie eine Transferleistung direkt ausbezahlt, und zwar unabhängig vom Einkommen. Die Steuerreform 2009 führte zu einer Anhebung des Kinderabsetzbetrags von 50,90 auf 58,40 Euro und somit automatisch zu einer Reduktion der Studienbeihilfe.
5. Studierende, die sich durch eigene Einkünfte schon vier Jahre zur Gänze selbst erhalten haben.
6. Für Studierende mit Kind(ern) war zunächst eine höhere Höchststudienbeihilfe vorgesehen, ab 1999 erhöhte sich die Beihilfe um jährlich 7.200 Schilling. Später kam ein Zuschlag pro Kind. Mit der Reform 2014 wird der monatliche Zuschlag pro Kind von 60 Euro auf 100 Euro ab September 2014 angehoben.
7. 4.866,20/7.046,40 Euro
8. 5.084,20/7.264,40 Euro
9. Studierende mit Kind(ern) erhalten noch Zuschläge, vgl. Fußnote 6
10. Die Zahl der Bewilligungen ist auch von anderen Gesetzesmaterien beeinflusst. Z.B. wurden 2001 in Österreich Studiengebühren eingeführt, die für Studienbeihilfenbezieher/-innen im Wege der Studienförderung (Studienzuschuss) ersetzt wurden. Dadurch erhielten auch Studierende, die ein Stipendium knapp verfehlten oder denen nur ein sehr geringes Stipendium zugesprochen wurde, in Form des Studienzuschusses einen positiven Bescheid bzw. einen nennenswerten Betrag. 2009 wurden die meisten Studierenden von der Studiengebühr wieder befreit, somit ist auch dadurch ab dem Studienjahr 2008/09 ein Rückgang an Bewilligungen in der Studienförderung zu erklären. 2011/12 wurde die Herabsetzung der Altersgrenze beim Familienbeihilfenbezug von 26 auf 24 Jahre durch die Studienbeihilfe kompensiert. Dies erklärt einen Anstieg bei den Bewilligungen ab diesem Zeitraum (BMWF 2013, 90).
11. Zu erwähnen ist, dass im StudFG 1992 ursprünglich auch das Vermögen im Ermittlungsverfahren berücksichtigt wurde.
12. 8.339 Schilling



13. Die Ausgleichszulage soll jedem/-jeder Pensionsbezieher/-in ein Mindesteinkommen sichern und könnte einen geeigneten Referenzwert darstellen. 2000 betrug sie 8.312 Schilling.
14. Die Sonderregelung für Studierende „am Heimatort“ entspricht kaum mehr der Lebensrealität junger Menschen und ist daher kritisch zu hinterfragen.
15. Für die Konstruktion des Schichtindex werden die Angaben zum derzeitigen oder zuletzt ausgeübten Beruf der Eltern und wird deren höchster Bildungsabschluss berücksichtigt (Unger u.a.2012, Bd. 2, 440ff).
16. Siehe Fußnote 15.
17. Das Stipendium wird für diese Personengruppe außerdem geringfügig erhöht, indem der zustehende Zuschlag von monatlich 60 auf 100 Euro steigt.
18. <http://www.stipendium.at/service/aktuelles/?openall=1,n> (1.8.2014)
19. Viele Formulierungen sind mittlerweile schwer nachvollziehbar, beispielsweise die Feststellung, dass die Familienbeihilfe mit der Höhe laut BGBl. I Nr. 60/2013 von der höchstmöglichen Beihilfe abzuziehen ist, obwohl dies nicht mehr die aktuelle gesetzliche Lage in der Familienbeihilfe ist. Damit soll allerdings legislativ sichergestellt werden, dass die Erhöhung der Familienbeihilfe ab 1. Juli 2014 nicht zu einer Verminderung des Stipendiums führt.
20. Am 22. und 23. Oktober 2010 fand in Loipersdorf/Steiermark eine Klausurtagung der Bundesregierung statt, die sich dem Budgetfinanzgesetz 2010 sowie den Budgetbegleitgesetzen für die Jahre 2010 bis 2014 widmete.
21. Eine Verlängerung bis zum vollendeten 25. Lebensjahr wurde lediglich für Studierende eröffnet, „wenn sie aa) bis zu dem Kalenderjahr, in dem sie das 19. Lebensjahr vollendet haben, das Studium begonnen haben, und bb) die gesetzliche Studiendauer dieses Studiums bis zum erstmöglichen Studienabschluss zehn oder mehr Semester beträgt, und cc) die gesetzliche Studiendauer dieses Studiums nicht überschritten wird.“ (§ 2 Abs.1 lit.j, Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967 idGF).
22. Die (Online-)Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen an der Johannes Kepler Universität Linz kann auf unterschiedliche Weise erfolgen. Die Zuteilung funktioniert entweder nach Vorrangzahl, direkt, nach Reihenfolge oder manuell. Die Formel für die Zuteilung nach Vorrangzahl lautet:  $5 * \text{Wartebonus} + \text{Teilzeitbonus} + 2 * \text{Zufallszahl}$  (Dezimalzahl zwischen 0 und 1). Der Teilzeitbonus wird wie folgt ermittelt: Beschränkung auf 10 ECTS-Credits: 3, Beschränkung auf 20 ECTS-Credits: 2, Beschränkung auf 30 ECTS-Credits: 1, keine Beschränkung der ECTS-Credits: 0. Je höher die Vorrangzahl ist, desto höher ist dann auch die Chance auf eine fixe Lehrveranstaltungs-zuteilung ([http://www.jku.at/STA/content/e4426/e4269/e4201/e4199/Anmeldeverordnung\\_mtb23\\_170506\\_ger.pdf](http://www.jku.at/STA/content/e4426/e4269/e4201/e4199/Anmeldeverordnung_mtb23_170506_ger.pdf), 3.7.2014)
23. <http://www.iwwb.de/weiterbildung.html?seite=26> (3.7. 2014)
24. <http://www.bfi-ooe.at/bfiweb/studieren-am-bfi.html> (5.7.2014)

#### Literatur

- Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz –AVRG, BGBl. Nr. 459/1993 idGF, verfügbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at>, 3.7.2014.
- Bacher, Johann (2009): Soziale Ungleichheit, Schullaufbahn und Testleistungen. In: Suchan, Birgit / Wallner-Paschon, Christina / Schreiner, Claudia (Hg.): PIRLS 2006. Die Lesekompetenz am Ende der Volksschule. Graz, S. 79-102.
- Bacher, Johann / Altrichter, Herbert / Nagy, Gertrude (2010): Ausgleich unterschiedlicher Rahmenbedingungen schulischer Arbeit durch eine indexbasierte Mittelverteilung. In: Erziehung und Unterricht 160, 2010, S. 384–400.
- Beantwortung der schriftlichen Parlamentarischen Anfrage 7236/J, XXIV.

- GP, verfügbar unter: [http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/J/J\\_07236/index.shtml](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/J/J_07236/index.shtml), 21.6.2014.
- BMWF (2012): Materialien zur sozialen Lage der Studierenden 2012, Wien, Studierenden-Sozialerhebung 2011, verfügbar unter: <http://ww2.sozialerhebung.at/Ergebnisse>, 21.6.2014.
  - BMWF (2013): Statistisches Taschenbuch 2013. Wien.
  - Böheim, René / Schneeweis Nicole (2007): Renditen betrieblicher Weiterbildung in Österreich. In: Materialien in Wirtschaft und Gesellschaft Nr. 103. Wien.
  - Bruneforth, Michael/Weber, Christoph / Bacher, Johann (2012): Chancengleichheit und garantiertes Bildungsminimum in Österreich. In: Barbara Herzog-Punzenberger (Hg.): Nationaler Bildungsbericht Österreich 2012. Band 2, S. 189-229.
  - Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967 idgF, verfügbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at>, 28.6.2014.
  - Fritschi, Tobias / Oesch, Tom (2008): Volkswirtschaftlicher Nutzen von frühkindlicher Bildung in Deutschland. Eine ökonomische Bewertung langfristiger Bildungseffekte bei Krippenkindern, Bertelsmann-Stiftung, verfügbar unter: <http://www.bertelsmann-stiftung.de>, 28.6.2014.
  - Hanisch, Ernst (1994) Der lange Schatten des Staates, Österreichische Gesellschaftsgeschichte im 20. Jahrhundert, 1890-1990. Wien.
  - Hörl, Gabriele / Dämon, Konrad / Popp, Ulrike / Bacher, Johann / Lachmayr, Norbert (2012): Ganztägige Schulformen – Nationale und internationale Erfahrungen, Lehren für die Zukunft. In: Barbara Herzog-Punzenberger (Hg.): Nationaler Bildungsbericht Österreich 2012. Band 2, S. 269–312.
  - Liessmann, Konrad Paul (2012): Theorie der Unbildung. Wien.
  - Petritsch, Wolfgang (2013) Bruno Kreisky. Die Biografie. Innsbruck – Wien.
  - Statistik Austria (2005): Hochschulstatistik 2003/04. Wien.
  - Statistik Austria (2011): Pressemitteilung: 9.956-102/11, verfügbar unter: [http://www.statistik.at/web\\_de/presse/056158](http://www.statistik.at/web_de/presse/056158), 21.6.2014.
  - Statistik Austria (2014): Bildung in Zahlen 2012/13, Wien, verfügbar unter: [http://www.statistik.at/web\\_de/dynamic/services/publikationen](http://www.statistik.at/web_de/dynamic/services/publikationen), 21.6.2014.
  - Statistik Austria, Verbraucherpreisindex, verfügbar unter: [http://www.statistik.at/web\\_de/statistiken/preise/verbraucherpreisindex\\_vpi\\_hvpi/022832.html](http://www.statistik.at/web_de/statistiken/preise/verbraucherpreisindex_vpi_hvpi/022832.html), 3.7.2014.
  - Strukturanpassungsgesetz BGBl. Nr. 201/1996, verfügbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at>, 28.6.2014.
  - Studienförderungsgesetz 1992 – StudFG, BGBl. Nr. 305/1992 idgF, verfügbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at>, 28.6.2014.
  - Studienförderungsgesetz (März 1996), Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Studienförderungsgesetz 1992 geändert wird, Erläuterungen.
  - Unger, Martin / Zaussinger, Sarah / Angel, Stefan / Dünser, Lukas / Grabher, Angelika / Hartl, Jakob / Paulinger, Gerhard / Brandl, Johanna / Wejwar, Petra / Gottwald, Regina (2010): Studierenden-Sozialerhebung 2009. Bericht zur sozialen Lage der Studierenden. Wien: IHS, verfügbar unter: <http://ww2.sozialerhebung.at/Ergebnisse>, 21.6.2014.
  - Unger, Martin / Dünser, Lukas / Fessler, Agnes / Grabher, Angelika / Hartl, Jakob / Laimer, Andrea / Thaler, Bianca / Wejwar, Petra / Zaussinger, Sarah (2012): Studierenden-Sozialerhebung 2011. Bericht zur sozialen Lage der Studierenden. Band 1: Hochschulzugang und Studienanfänger/-innen. Wien: IHS, verfügbar unter: <http://ww2.sozialerhebung.at/Ergebnisse>, 21.6.2014.
  - Unger, Martin / Dünser, Lukas / Fessler, Agnes / Grabher, Angelika / Hartl,

Jakob / Laimer, Andrea / Thaler, Bianca / Wejwar, Petra / Zaussinger, Sarah (2012): Studierenden-Sozialerhebung 2011. Bericht zur sozialen Lage der Studierenden. Band 2: Studierende. Wien: IHS, verfügbar unter: <http://ww2.sozialerhebung.at/Ergebnisse>, 21.6.2014.

- Unger, Martin / Grabher, Angelika / Hartl, Jakob / Laimer, Andrea/Zaussinger, Sarah (2012): Studiensituation. Zusatzbericht der Studierenden-Sozialerhebung 2011. Wien: IHS, verfügbar unter <http://ww2.sozialerhebung.at/Ergebnisse>, 30.6.2014.
- Vierlinger, Rupert (2009): Steckbrief Gesamtschule. Wien – Köln – Weimar.

# WISO

Die Zeitschrift WISO wird vom Institut für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (ISW) herausgegeben. Sie dient der Veröffentlichung neuer sozial- und wirtschaftswissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der Behandlung wichtiger gesellschaftspolitischer Fragen aus Arbeitnehmersicht.

Lohnpolitik, soziale Sicherheit, Arbeitsmarkt und Arbeitslosigkeit, Arbeit und Bildung, Frauenpolitik, Mitbestimmung, EU-Integration - das sind einige der Themen, mit denen sich WISO bereits intensiv auseinandergesetzt hat.

WISO richtet sich an BetriebsrätInnen, GewerkschafterInnen, WissenschaftlerInnen, StudentInnen, Aktive in Verbänden, Kammern, Parteien und Institutionen sowie an alle, die Interesse an Arbeitnehmerfragen haben.

Erscheinungsweise: vierteljährlich

Preise:\* Jahresabonnement EUR 22,00 (Ausland EUR 28,00)  
 Studenten mit Inskriptionsnachweis EUR 13,00  
 Einzelausgabe EUR 7,00 (Ausland EUR 12,00)

(\* Stand 2005 - Die aktuellen Preise finden Sie auf unserer Homepage unter [www.isw-linz.at](http://www.isw-linz.at))

Wir laden Sie ein, kostenlos und ohne weitere Verpflichtungen ein WISO-Probeexemplar zu bestellen. Natürlich können Sie auch gerne das WISO-Jahresabonnement anfordern.

Informationen zum ISW und zu unseren Publikationen - inklusive Bestellmöglichkeit - finden Sie unter [www.isw-linz.at](http://www.isw-linz.at).



## BESTELLSCHEIN\*

Bitte senden Sie mir kostenlos und ohne weitere Verpflichtungen

1 Probeexemplar der Zeitschrift WISO

1 ISW Publikationsverzeichnis

Ich bestelle \_\_\_\_\_ Exemplare des WISO-Jahresabonnements (Normalpreis)

Ich bestelle \_\_\_\_\_ Exemplare des WISO-Jahresabonnements für StudentInnen mit Inskriptionsnachweis

\* Schneller und einfacher bestellen Sie über das Internet: [www.isw-linz.at](http://www.isw-linz.at)

Name \_\_\_\_\_

Institution/Firma \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

Plz/Ort \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

### BESTELLADRESSE:

ISW  
 Volksgartenstraße 40, A-4020 Linz  
 Tel. ++43/732/66 92 73  
 Fax ++43/732/66 92 73-28 89  
 E-Mail: [wiso@isw-linz.at](mailto:wiso@isw-linz.at)  
 Internet: [www.isw-linz.at](http://www.isw-linz.at)